

München, November 2020

Om Namah Sivaya
Blessed Self
Om liebe Yogis

Wir haben zwei **Updates** für Euch:

- 1) zu der **Anerkennung** der zweijährigen Sivananda Yogalehrerausbildung **bei der ZPP** nach Umsetzung der Neuregelung (Stichtag 30.09.20)
- 2) zu der **Anrechnung von Online Weiterbildungen** und Sonderprogrammen auf die zweijährige Sivananda Yogalehrerausbildung.

Zu Punkt Nr. 1) - Hier geht es um die Zertifizierung bei der Zentrale Prüfstelle Prävention:

Mit dem neuen Leitfaden Prävention 2018 (die Grundlage, aufgrund der die Krankenkassen Yogastunden als Prävention bezahlen) ändern sich nach dem 30.09.20 die Bedingungen für Yogalehrer, wenn sie sich bei der Zentrale Prüfstelle Prävention zertifizieren lassen möchten – es gibt aber eine Übergangsregelung. Diese Übergangsregelung gilt ursprünglich bis 31.12.20. Ob diese Übergangsregelung länger gilt (31.12.24), haben wir bei der ZPP angefragt und werden Euch- sobald wir Bescheid wissen, umgehend informieren.

Alt und bis 31.12.20 (zweijährige Yogalehrerausbildung) **bzw. 31.12.2025** (Zertifizierung bei der ZPP) **gültig:**

Die Voraussetzungen als Yogalehrer bei der Zentrale Prüfstelle Prävention zertifiziert zu werden, sind die Zusatzqualifikation (Yogalehrerausbildung) und eine Grundqualifikation (ein staatlich anerkannter Berufsabschluss; für manche dazu noch zusätzlich der Nachweis von mindestens 200 Stunden Kursleitererfahrung im Yogaunterricht).

Für die, die gerade die zweijährige Sivananda Yogalehrerausbildung durchlaufen/sich zukünftig anmelden werden, ändert nur das Folgende: Ihr müsst **bis zum 31.12.20** für die zweijährige Sivananda Yogalehrerausbildung **angemeldet** sein und sie bis zum **31.12.2024 abschließen**. Ihr habt damit bis zum **31.12.2025** Zeit, euch nach den alten Bedingungen bei der ZPP zertifizieren zu lassen.

Neu und ab 01.10.2020 möglich, aber erst ab 31.12.2025 zwingend:

Hier weist man, um als Yogalehrer bei der Zentrale Prüfstelle Prävention zertifiziert zu werden, sogenannte fachliche Mindeststandards in drei Bereichen (Fachwissenschaftliche Kompetenzen, Fachpraktische Kompetenzen, Fachübergreifende Kompetenzen) nach. Diese Nachweise müssen nicht alle von einer Yogaschule stammen, sondern können z.B. zusätzlich auch aus der beruflichen Ausbildung/Studium und/oder anderen Ausbildungsinstituten stammen. Statt also dem alten einfachen, aber rigiden System ist das neue System flexibler und gibt die Möglichkeit „bunter zusammenzuwürfeln“, verlangt aber eventuell auch inhaltlich und praktisch mehr als vorher. Die alte Aufteilung in Zusatzqualifikation (Yogalehrerausbildung) und eine Grundqualifikation (Berufsabschluss) -siehe oben- entfällt damit.

Wir – die internationalen Sivananda Yoga Vedanta Zentren – arbeiten uns gerade durch die Informationen zu diesem neuen System der Mindeststandards in drei Kompetenzbereichen, können daher noch keine detaillierte Auskunft dazu geben. Alle neuen Erkenntnisse dazu werden wir dann an Euch weitergeben.

Bestandsschutz bis 31.12.20

Alle, die noch bis zum 31.12.2020 bei der Zentrale Prüfstelle Prävention die zugehörigen Unterlagen einreichen und zertifiziert werden, erhalten Bestandsschutz in ihrem Handlungsfeld- für den Hatha Yoga Kurs: das Handlungsfeld Stressmanagement. Danach werden für dieses Handlungsfeld ihre Qualifikationen nicht mehr neu überprüft. Siehe [Leitfaden Prävention](#) 2018, Seite 75.

Für alle, die sich also noch dieses Jahr vor dem 31.12.20 bei der Zentrale Prüfstelle Prävention zertifizieren lassen können: **Es lohnt sich, es jetzt zu machen!**

Weiterführende Informationen:

[Information des GKV Spitzenverbandes zum neuen Leitfaden Prävention](#)

[Information des GKV Spitzenverbandes zu den Kriterien zur Zertifizierung von Kursangeboten](#)

Zu Punkt Nr. 2) Hier geht es um die [Anrechnung von Online Weiterbildungen](#) auf die zweijährige Sivananda Yogalehrerausbildung:

Die Zentrale Prüfstelle Prävention hat die aktuelle Information herausgegeben:

„Befristete Änderung der Präsenzverpflichtung:

*Bei Programmeinweisungen und Zusatzqualifikationen wird vom **25.03.2020 bis zum 31.12.2020** von der Präsenzverpflichtung des Leitfaden Prävention*

abgewichen. Die Nachweise können deshalb in diesem Zeitraum auch auf digitalem Weg (Live-Übertragung, Skype etc.) erbracht und zur Kursprüfung bei der Zentrale Prüfstelle Prävention bis zum 31.12.2020 eingereicht werden. Zudem ist es ab sofort bis zum 31.12.2020 möglich, die Kursleitererfahrung auf digitalem Wege nachzuweisen. Nach diesem Stichtag ist die Durchführung in Präsenz wieder verpflichtend.“

Wir rechnen Euch also gerne die Online gemachten Weiterbildungen und Sonderprogramme in dem Zeitraum vom 25.03. – 31.12.20 an. **Das bisher geforderte Nachholen dieser Online Module (25.03. – 31.12.20) im Präsenzunterricht entfällt dadurch.**

Der Nachweis dafür ist eure Anmeldung zum Online Programm. Bitte leitet mir also eure Anmelde-Bestätigungsemail an mich weiter.

Weiterbildungen, die wir anrechnen:

- Online Webinare
- Online TTC Refresher
- Online Satsangs
- Online Programme mit dem südindischen Priester
- Online Programme mit Gastsprechern (Dr Kamlesh, Prof. Marilyn Rossner, etc)

Bei Rückfragen erreicht Ihr mich gerne per E-Mail oder telefonisch, siehe unten.

Om Shanti
Chandrika

Sivananda Yoga Vedanta Zentrum
Luisenstr. 45
80333 München
Tel +49 1522 24 93 800
kassenanerkennung@sivananda.net